

**22. Sitzung des Fakultätsrates der Kultur-, Sozial- und Bildungswissenschaftlichen Fakultät,
20.04.2016, 09:00 – 12:00 Uhr, Unter den Linden 6, Raum 2103**

Hochschullehrer_innen	Prof. Claudia Becker, Prof. Sebastian Braun, Prof. Erwin Breitenbach (Stellv.) bis TOP 8, Prof. Marcelo Caruso, Prof. Anette Fasang (Stellv.) TOP 4 – TOP 22, Prof. Susanne Gehrmann, Prof. Michaela Marek, Prof. Wolfgang Mühl-Benninghaus
Erweiterter Fakultätsrat	Prof. Iris Därmann (ab TOP 6), Prof. Vera Moser (TOP 16), Prof. Hans Anand Pant (bis TOP 18), Prof. Alexandra Verbovsek (bis TOP 7), Prof. Michael Wahl (bis TOP 8), Prof. Andrä Wolter (TOP 7 und 8)
Wissenschaftliche Mitarbeiter_innen	Dr. Katja Bernhardt (Stellv.), Dr. Frank Busjahn, Dr. Anne K. Krüger, Dr. Heike Schaumburg (bis TOP 13), Dr. Stephan Zandt (Stellv.) – TOP 5 bis 22
Mitarbeiter_innen für Technik, Service und Verwaltung	Ute Decker (ab TOP 11), Dr. Gabriele Jähnert, Christine Schneider
Studierende	Ulrike Schulze, Leonie Stibor (Stellv.)
Frauenbeauftragte	PD Dr. Annette Dorgerloh
Fakultätsverwaltung	Anna Blankenhorn, Robert Hagedorn, Rebekka Reichold, Stefanie Kretzschmar
Gäste	siehe Anwesenheitsliste

Entschuldigt: Prof. Julia von Blumenthal

Organisation und Protokoll: Kerstin Ludwig

Tagesordnung

I Erweiterter Fakultätsrat / öffentlich

1. Bestätigung der Tagesordnung des erweiterten Fakultätsrates
2. Habilitationsverfahren Prof. Christof Windgätter: Öffentlicher Vortrag zum Thema „Selbstbewirtschaftung. Zur fortgesetzten Anthrometrie des Ichs“

II Erweiterter Fakultätsrat / nicht öffentlich

3. Habilitationsverfahren Prof. Christof Windgätter: Zuerkennung der Lehrbefähigung im Fach Kulturwissenschaft
4. Berufungsliste W1-Professur Blinden- und Sehbehindertenpädagogik
5. Berufungsliste W3-Professur Verhaltensgestörtenpädagogik
6. Berufungsliste W3-Professur Wirtschaftspädagogik

III Erweiterter Fakultätsrat / öffentlich

7. Promotionsordnung der Kultur-, Sozial- und Bildungswissenschaftlichen Fakultät (vgl. Anlage)
8. Eröffnung des Habilitationsverfahrens für Frau Prof. Liliana Ruth Feierstein und Einsetzung einer Habilitationskommission (Unterlagen liegen im Dekanat aus)
9. Eröffnung des Habilitationsverfahrens für Frau Dr. Katrin Girgensohn und Einsetzung einer Habilitationskommission (Unterlagen liegen im Dekanat aus)
10. Eröffnung des Habilitationsverfahrens für Herrn Dr. Falko Schmieder und Einsetzung der Habilitationskommission (Unterlagen liegen im Dekanat aus)

IV Fakultätsrat / öffentlich

11. Bestätigung der Tagesordnung
12. Bestätigung des öffentlichen Teils des Protokolls der 21. Sitzung des Fakultätsrates
13. Berichte
14. Wahl von Mitgliedern für die Ethikkommission an der Kultur-, Sozial- und Bildungswissenschaftlichen Fakultät
15. Nachwahl von Mitgliedern für die Berufungskommission für die W1-Professur Bedingungen und Konstellationen des Lernens im Erwachsenenalter
16. Benutzungsordnung des Heilpädagogischen Archivs Berlin am Institut für Rehabilitationswissenschaften
17. Beschluss zur Verteilung des Fakultätshaushaltes
18. Verteilung der Exkursionsmittel der Kultur-, Sozial- und Bildungswissenschaftlichen Fakultät
19. Zuordnung, Zweckbestimmung, Freigabe einer W3-Professur für „Medien und Wissen“ am Institut für Musikwissenschaft und Medienwissenschaft
20. Zuordnung, Freigabe und Zweckbestimmung der W1-Professur für Systembezogene Schulforschung
21. Änderung der fachspezifischen Zugangs- und Zulassungsregeln für den Masterstudiengang Musikwissenschaft
22. Änderung der fachspezifischen Zugangs- und Zulassungsregeln für den weiterbildenden Masterstudiengang Dyslexie und Dyskalkulie
23. Änderung der Zugangs- und Zulassungsregeln für den internationalen Masterstudiengang Research Training Program in Social Sciences
24. Änderung der Zugangs- und Zulassungsregeln für den internationalen Masterstudiengang Global Studies
25. Änderung der Zugangs- und Zulassungsregeln für den Masterstudiengang Musikwissenschaft
26. Änderung der Zugangs- und Zulassungsregeln für den weiterbildenden Masterstudiengang Dyslexie/Dyskalkulie
27. Änderung der Zugangs- und Zulassungsregeln für den Bachelorstudiengang Sportwissenschaft
28. Änderung der Zugangs- und Zulassungsregeln für den Masterstudiengang Sportwissenschaft
29. Lehrkooperation mit der Berlin Graduate School of Ancient Studies
30. Verschiedenes

V Fakultätsrat / nicht öffentlich

31. Bestätigung des nicht-öffentlichen Teils des Protokolls der 21. Sitzung des Fakultätsrates
32. Antrag auf Zweitmitgliedschaft im Helmholtz-Zentrum für Kulturtechnik

I Erweiterter Fakultätsrat / öffentlich

zu 1. Bestätigung der Tagesordnung des erweiterten Fakultätsrates

Die Tagesordnungspunkte 2. und 3. der Sitzung des erweiterten Fakultätsrates müssen entfallen, da die Mitglieder der Habilitationskommission nicht anwesend sind. Sie werden auf die Tagesordnung der Sitzung des Fakultätsrates am 18.05.2016 aufgenommen.

Mit dieser Änderung wird die Tagesordnung bestätigt.

III Erweiterter Fakultätsrat / öffentlich

zu 5. Promotionsordnung der Kultur-, Sozial- und Bildungswissenschaftlichen Fakultät

Der Fakultätsrat führte am 16.03.2016 eine intensive Diskussion darüber, ob der Einwand der Universitätsleitung, es bedürfe formeller Verfahren zur Qualitätssicherung in Bezug auf das Prädikat „summa cum laude“ stichhaltig ist oder ob das vom Fakultätsrat gewählte Verfahren, das die Verantwortung wesentlich in die Hände der Promotionskommission vorzuziehen ist.

In der Diskussion am 16.03.2016 wurden die folgenden Vorschläge erörtert, die den Einwänden des Präsidiums entgegenkommen würden. Es wurde davon ausgegangen, dass die Universitätsleitung die Promotionsordnung bestätigen würde, wenn eine dieser Regeln eingeführt würde.

1. Verpflichtende Einholung eines externen Gutachtens
2. Vergabe des Prädikats „summa cum laude“ nur, wenn mindestens zwei Gutachten „summa cum laude“ sind
3. Vergabe des Prädikats „summa cum laude“ nur, wenn alle Bewertungen „summa cum laude“ sind
4. Regelung, dass die Kommission nach der Disputation ein weiteres Gutachten anfordern kann, sofern nicht alle Gutachten „summa cum laude“ vorschlagen und die Disputation „summa cum laude“ bewertet wurde. Aufgrund der damit verbundenen Unsicherheit für die Promovendinnen und Promovenden und der Verzögerung des Verfahrens wurde dieser Vorschlag bereits in der Diskussion verworfen.

Es wurde am 16.03.2016 beschlossen, mit dem Vizepräsidenten für Forschung, Herrn Prof. Fensch, die Einwände der Universitätsleitung in einer der verbleibenden Sitzungen des Fakultätsrates in der laufenden Amtszeit gemeinsam zu diskutieren. Leider kann Herr Prof. Fensch aus terminlichen Gründen an keiner der Sitzungen teilnehmen. Er ist aber gern bereit an einer Sondersitzung des Fakultätsrates teilzunehmen.

Der Fakultätsrat diskutiert daraufhin kurz, ob man ohne den erbetenen Austausch mit der Universitätsleitung zu einer Beschlussfassung kommt. Im Ergebnis verständigt sich der Fakultätsrat darauf, in terminlicher Abstimmung mit Prof. Fensch, eine Sondersitzung des Fakultätsrates im Sommersemester 2016 einzuberufen.

zu 6. Eröffnung des Habilitationsverfahrens für Frau Prof. Liliana Ruth Feierstein und Einsetzung einer Habilitationskommission

Prof. Därmann berichtet über den wissenschaftlichen Werdegang von Frau Prof. Feierstein.

Prof. Feierstein hat eine kumulative Habilitationsschrift zum Thema „Gespinnste. Jüdisch deuten“ verfasst.

Es liegt ein Antrag gemäß § 3 (2) Habilitationsordnung der KSBF auf Zulassung der englischen bzw. spanischen Anteile der Habilitationsschrift vor.

Ebenfalls liegt ein Antrag gemäß § 3 (3) Habilitationsordnung der Kultur-, Sozial- und Bildungswissenschaftlichen Fakultät vor, dass für die kumulative Habilitation bereits veröffentlichte Schriften, die in Zusammenarbeit mit anderen Wissenschaftler_innen entstanden sind, zugelassen werden.

Prof. Feierstein möchte die Lehrbefähigung für das Fach Kulturwissenschaft erlangen.

Beschluss 1 des Fakultätsrates:

„Der Fakultätsrat beschließt den Antrag gemäß § 3 (2) Habilitationsordnung der KSBF auf Zulassung von Teilen der kumulativen Habilitationsschrift in englischer bzw. spanischer Sprache.“

Abstimmungsergebnis: 18:0:0

Beschluss 2 des Fakultätsrates:

„Der Fakultätsrat beschließt den Antrag gemäß § 3 (3) Habilitationsordnung der KSBF auf Zulassung der kumulativen Habilitation, die Schriften enthält, die in Zusammenarbeit mit anderen Wissenschaftler_innen entstanden sind.“

Abstimmungsergebnis: 18:0:0

Beschluss 3 des Fakultätsrates:

„Der Fakultätsrat beschließt die Eröffnung des Habilitationsverfahrens für Frau Prof. Liliana Ruth Feierstein und setzt folgende Habilitationskommission ein:

Hochschullehrer_innen

Prof. Dr. Claudia Bruns (Vorsitz)

Prof. Dr. Susanne Gehrman

Prof. Dr. Sina Rauschenbach (Universität Potsdam)

Prof. Dr. Wolfgang Schäffner

Prof. Dr. Daniel Weidner

Akademische Mitarbeiter_innen

Dr. Martin Tremel

Studierende

Kristin Kaufmann“

Abstimmungsergebnis: 18:0:0

zu 7. Eröffnung des Habilitationsverfahrens für Frau Dr. Katrin Girgensohn und Einsetzung einer Habilitationskommission

Prof. Wolter berichtet über den wissenschaftlichen Werdegang von Frau Dr. Girgensohn.

Dr. Girgensohn hat eine Habilitationsschrift zum Thema „Strategien für die Institutionalisierung von Schreibzentren an Hochschulen. Eine qualitative Analyse der Institutionalisierungsarbeit von Leitungspersonen in Schreibzentren“ verfasst.

Dr. Girgensohn möchte die Lehrbefähigung für das Fach Hochschulforschung erlangen.

Beschluss des Fakultätsrates:

„Der Fakultätsrat beschließt die Eröffnung des Habilitationsverfahrens für Frau Dr. Katrin Girgensohn und setzt folgende Habilitationskommission ein:

Hochschullehrer_innen

Prof. Dr. Aiga von Hippel

Prof. Dr. Thomas Koinzer

Prof. Dr. Wilfried Müller (Universität Bremen)

Prof. Dr. Florian Waldow

Prof. Dr. Andrä Wolter (Vorsitz)

Akademische Mitarbeiter_innen

Dr. Marc Fabian Buck

Studierende

Max Reise“

Abstimmungsergebnis: 19:0:0

zu 8. Eröffnung des Habilitationsverfahrens für Herrn Dr. Falko Schmieder und Einsetzung der Habilitationskommission

Prof. Därmann berichtet über den wissenschaftlichen Werdegang von Herrn Dr. Schmieder.

Dr. Schmieder hat eine Habilitationsschrift zum Thema „Zur Geschichte der Begriffsgeschichte und historischen Semantik in der Wissenschaftsgeschichte und der Kulturwissenschaft“ verfasst.

Dr. Schmieder möchte die Lehrbefähigung für das Fach Kulturwissenschaft erlangen.

Beschluss des Fakultätsrates:

„Der Fakultätsrat beschließt die Eröffnung des Habilitationsverfahrens für Herrn Dr. Falko Schmieder und setzt folgende Habilitationskommission ein:

Hochschullehrer_innen

Prof. Dr. Reinhard Blänkner (Europa-Universität Viadrina, Frankfurt/Oder)

Prof. Dr. Iris Därmann (Vorsitz)

Prof. Dr. Eva Geulen

Prof. Dr. Thomas Macho

Prof. Dr. Ulrike Vedder (Philosophische Fakultät II)

Akademische Mitarbeiter_innen

Dr. Andreas Gehrlach

Studierende

Jan Mollenhauer“

Abstimmungsergebnis: 19:0:0

IV Fakultätsrat / öffentlich

zu 9. Bestätigung der Tagesordnung

Die Tagesordnungspunkte

25. Änderung der Zugangs- und Zulassungsregeln für den Masterstudiengang Musikwissenschaft

und

26. Änderung der Zugangs- und Zulassungsregeln für den weiterbildenden Masterstudiengang
Dyslexie/Dyskalkulie

können entfallen, da sie versehentlich doppelt aufgeführt wurden.

Die nachfolgenden Tagesordnungspunkte verschieben sich entsprechend.

Mit den genannten Änderungen wird die Tagesordnung der heutigen Sitzung des Fakultätsrates bestätigt.

zu 10. Bestätigung des öffentlichen Teils des Protokolls der 21. Sitzung des Fakultätsrates

Der öffentliche Teil des Protokolls der 21. Sitzung des Fakultätsrates wird bestätigt.

zu 11. Berichte

Bericht des Prodekanen für Forschung

- Am 25. Mai 2016, um 11.00 Uhr, finden im Festsaal in der Luisenstraße 56 die Antrittsvorlesungen von Prof. Dr. Silvia Kutscher, Prof. Dr. Alexandra Verbovsek und Prof. Dr. Frank Kammerzell vom Institut für Archäologie statt.
- Am 22. April 2016 findet ab 13.00 Uhr, im Medientheater, Georgenstr. 47, das Fakultätskolloquium statt.

Bericht der Prodekanin für Studium und Lehre

Vorstellung von Frau Stefanie Kretzschmar

Stefanie Kretzschmar ist seit September 2015 im Bereich Studium und Lehre der Fakultätsverwaltung

tätig. Zu Ihren Aufgaben gehören insbesondere die Unterstützung der Akkreditierungsverfahren sowie der Lehrveranstaltungsevaluation.

Studienangebot für das Akademische Jahr 2016/17

In der kommenden Sitzung des Akademischen Senats wird das Studienangebot für das Akademische Jahr 2016/17 beschlossen werden. Die Vorlage war allen Fächern zugegangen, alle Rückmeldungen wurden in der finalen Fassung berücksichtigt.

In diesem Jahr werden aufgrund der CNW-Neuberechnung das Studienangebot und die Zulassungszahlen in zwei getrennten Satzungen verabschiedet. Die Beschlussfassung über die Zulassungszahlen für das Akademische Jahr 16/17 wird voraussichtlich im Juni erfolgen.

Im Studienangebot wurde eine Regelung bezüglich des Fach- und/oder Ordnungswechsels im Lehramtsstudium verankert: Wie bereits berichtet, ist es nur möglich, in das Studium in einer neuen Ordnung aufzunehmen oder fortzusetzen, wenn in allen studierten Fächern in die neue Ordnung gewechselt wird.

Lehrveranstaltungsevaluation

Am 4. Mai wird das Auftakttreffen der Fakultät zur Lehrveranstaltungsevaluation von 9 bis 11 Uhr in Raum 2103, Unter den Linden 6 im Universitätshauptgebäude stattfinden.

Die Geschäftsführenden Direktor_innen und die KLS-Mitglieder wurden zu dem Termin eingeladen mit der Bitte, die Einladung an alle Interessierten weiterzugeben.

Die AG soll zunächst als Forum für den Erfahrungs- und Wissensaustausch zum Thema Lehrevaluation dienen. Dementsprechend soll im Zentrum des ersten Treffens ein Austausch über bestehende Praktiken der Lehrveranstaltungsevaluation an den verschiedenen Instituten stehen.

Preis für gute Lehre 2016

Die Bewerbungsfrist für den Fakultätspreis für gute Lehre endete am 15. April. Es sind 14 Nominierungen eingegangen. Die nominierten Lehrenden werden nun angeschrieben und gebeten, bis zum 13. Mai 2016 ein zwei- bis dreiseitiges didaktisches Konzept zu der nominierten Lehrveranstaltung zu schreiben. Am 1. Juni werden die Nominierungen in der Kommission für Lehre und Studium diskutiert und dem Fakultätsrat zum Beschluss empfohlen. Die Gewinnerinnen und Gewinner werden auf der Absolvent_innenfeier am 14. Juli 2016 ausgezeichnet.

Save the date: Absolvent_innenfeier

Die Absolvent_innenfeier der Fakultät wird am 14. Juli 2016, 18 Uhr im Audimax des Universitätshauptgebäudes stattfinden. Alle Mitglieder der Fakultät sind herzlich eingeladen!

Bericht der Verwaltungsleiterin

Analog zu den Treffen der Gruppe der wissenschaftlichen Mitarbeiter_innen mit dem Dekanat findet am 19.05.2016 das erste Treffen der Gruppe der Mitarbeiter_innen in Technik, Service und Verwaltung mit dem Dekanat statt.

zu 12. Wahl von Mitgliedern für die Ethikkommission an der Kultur-, Sozial- und Bildungswissenschaftlichen Fakultät

Als Mitglieder für die Ethikkommission wurden folgende Personen nominiert:

Hochschullehrer_innen

Prof. Dr. Adamantios Arampatzis
Prof. Dr. Magdalena Nowicka
Prof. Dr. Michael Wahl
N. N.
Prof. Dr. Christine Wimbauer (Stellvertreterin)
Prof. Dr. Bernd Wolfarth (Stellvertreter)

Akademische Mitarbeiter_innen

Dr. Lars Janshen
Dr. Almut Peukert (Stellvertreterin)
Dr. Cornelia Kleinitz (Stellvertreterin)

Studierende

Anke Engemann
Jan Cloppenburg (Stellvertreter)

Mitarbeiter_innen Technik, Service, Verwaltung

Ilona Pache

Beschluss des Fakultätsrates:

„Der Fakultätsrat wählt die oben genannten Personen als Mitglieder der Ethikkommission an der Kultur-, Sozial- und Bildungswissenschaftlichen Fakultät“

Abstimmungsergebnis: 15:0:0

zu 13. Nachwahl von Mitgliedern für die Berufungskommission für die W1-Professur Bedingungen und Konstellationen des Lernens im Erwachsenenalter

Aufgrund der Rücktritte von Prof. Dr. Aiga von Hippel, Prof. Dr. Harm Kuper und Prof. Dr. Joachim Ludwig wegen der Besorgnis einer möglichen Befangenheit soll für die Gruppe der Hochschullehrer_innen

Prof. Dr. Dieter Nittel (Universität Frankfurt am Main)

nachgewählt werden.

Beschluss des Fakultätsrates:

„Der Fakultätsrat wählt Prof. Dr. Dieter Nittel für die Gruppe der Hochschullehrer_innen in die Berufungskommission für die W1-Professur Bedingungen und Konstellationen des Lernens im Erwachsenenalter nach.“

Abstimmungsergebnis: 15:0:0

zu 14. Benutzungsordnung des Heilpädagogischen Archivs Berlin am Institut für Rehabilitationswissenschaften

Frau Prof. Moser erläutert die mit der Einladung versandte Vorlage.

Gemäß § 17 Abs. 1 Ziffer 3 der Verfassung der Humboldt-Universität zu Berlin in der Fassung der Bekanntmachung der Neufassung vom 24. Oktober 2013 sowie § 6 Abs. 1 Satz 1 Nr. 6 i.V.m. § 6b Abs. 2 des Berliner Hochschulgesetzes (BerlHG) muss der Fakultätsrat der Kultur-, Sozial- und Bildungswissenschaftlichen Fakultät eine Benutzungsordnung für das Heilpädagogische Archiv Berlin verabschieden.

Die vorliegende Benutzungsordnung ist mit den zuständigen Abteilungen der HU abgestimmt.

Beschluss des Fakultätsrates:

„Der Fakultätsrat beschließt die vorgelegte Benutzungsordnung des Heilpädagogischen Archivs Berlin am Institut für Rehabilitationswissenschaften.“

Abstimmungsergebnis: 14:0:0

zu 15. Beschluss zur Verteilung des Fakultätshaushaltes

Frau Blankenhorn erläutert die versandte Vorlage.

Die Haushaltskommission der Kultur-, Sozial und Bildungswissenschaftlichen Fakultät hat in ihrer Sitzung am 06.04.2016 folgende Beschlüsse zur Verteilung des Fakultätshaushaltes gefasst:

1. Die Haushaltskommission der Kultur-, Sozial und Bildungswissenschaftlichen Fakultät beschließt, dem Fakultätsrat als Beschlussentwurf vorzulegen, dass für die Verteilung der Sachmittel der Institute für das Haushaltsjahr 2016 die leistungsbezogene Mittelvergabe (LOM) herangezogen wird.
2. Die Dekanin wird gemeinsam mit den Geschäftsführenden Direktor_innen der Institute für Kulturwissenschaft und Kunst- und Bildgeschichte ein Gespräch mit dem Präsidium führen, in dem mit Nachdruck auf das Problem hingewiesen wird, dass sich aus der Nichtberücksichtigung der in der Exzellenzinitiative eingeworbenen Drittmittel in der LOM ergibt. Ziel ist eine Berücksichtigung dieser Drittmittel mindestens ab der nächsten Runde der Exzellenzinitiative.
3. Sofern kein Fortschritt in diesem Punkt erreicht werden kann, wird die Haushaltskommission das Thema Mittelverteilungssystem der Fakultät im Oktober 2016 wieder aufgreifen und erneut prüfen, ob ein fakultätsinternes System sinnvoll wäre, das die Verzerrungen im bestehenden System der LOM korrigiert.
4. Die KSBF setzt sich für eine Revision des universitätsweiten Systems der LOM ein, um Fehlanreize im Bereich der Forschung und problematische Effekte im Bereich der Lehre zu beseitigen.

Schwerpunkte der Beratung:

Belastungen durch Exzellenzinitiative und hohe Zahl von Studierenden

Beschluss des Fakultätsrates:

„Der Fakultätsrat schließt sich den vorgenannten Beschlüssen der Haushaltskommission der Kultur-, Sozial- und Bildungswissenschaftlichen Fakultät an.“

Abstimmungsergebnis: 15:0:0

zu 16. Verteilung der Exkursionsmittel der Kultur-, Sozial- und Bildungswissenschaftlichen Fakultät

Frau Blankenhorn erläutert die mit der Einladung versandte Vorlage.

1. Hintergrund

Die KSBF hat in diesem Jahr erstmals die Exkursionsmittel für die Fakultät beantragt. Die der Fakultät zugewiesene Summe richtet sich nach den bewilligten Summen für die beantragten Pflicht- und Wahlpflichtexkursionen, die weiterhin den direkten und prioritären Zugriff auf die Mittel haben. Nicht verbrauchte Restmittel sollen künftig verwendet werden können für Wahlexkursionen wie auch für Studierende, die bereits eine (Wahl-)Pflichtexkursion absolviert haben und daher keinen Anspruch auf eine weitere Bezuschussung haben.

Die Fakultät benötigt nun ein eigenes Verfahren und Kriterien, um die Restmittel zu verteilen. Erste Überlegungen zu Vergabemodus und -kriterien sind im März im Dekanat und in der GD-Besprechung diskutiert worden. Daraus ist der vorliegende Entscheidungsvorschlag entstanden. Die endgültige Beschlussfassung liegt beim Fakultätsrat. Da es um die Verteilung finanzieller Mittel geht, erfolgte die Vorberatung in der Haushaltskommission.

2. Verfahren

Auf der Grundlage der vorhandenen Restmittel entscheidet die Fakultät

- a) einmal jährlich nach Aufstellung des Haushalts sowie
- b) sukzessive bei Freiwerden von Restmitteln.

Die Entscheidung über die Vergabe der Mittel trifft die Haushaltskommission. Sie berichtet der Kommission für Lehre und Studium und dem Fakultätsrat über die getroffenen Entscheidungen.

Vergabekriterien/-modus:

1. (Wahl-)Pflichtexkursionen, bei denen die Teilnehmeranzahl nicht die kritische Masse erreicht, die die Exkursion für alle Teilnehmenden bezahlbar macht, werden durch die Bezuschussung weiterer Teilnehmer/innen aufgefüllt.
Über die Auswahl der zusätzlich zu fördernden Teilnehmer/innen entscheidet die Exkursionsleitung.
2. Es können ‚Härtefälle‘ bezuschusst werden, deren Abschlussarbeit einen Bezug zu dem Thema der Exkursion aufweist oder die andere Gründe geltend machen können, die die Teilnahme prioritär erforderlich machen.
3. Die Institute, deren Studiengänge keine (Wahl-)Pflichtexkursionen vorsehen, werden nacheinander in einem definierten Turnus berücksichtigt.

Das Dekanat empfiehlt, Anträge für Wahlexkursionen, bei denen die beantragte Zuschusssumme 5.000,- Euro übersteigt, im Vorfeld mit dem Dekanat zu besprechen.

Wahlexkursionen sollten nach Möglichkeit eher für die zweite Jahreshälfte geplant werden, um maximal von den im Laufe des Jahres entstehenden Restmitteln profitieren zu können.

Beschluss 1 des Fakultätsrates:

„Der Fakultätsrat beschließt die vorgenannten Vergabekriterien zur Verteilung der Exkursionsmittel.

Mit der Umsetzung des Beschlusses wird die Haushaltskommission der Kultur-, Sozial- und Bildungswissenschaftlichen Fakultät beauftragt.“

Abstimmungsergebnis: 15:0:0

Die Haushaltskommission hat in ihrer Sitzung am 06.04.2016 ebenfalls beschlossen, dass die vorhandenen Restmittel in Höhe von ca. 40.000 Euro im Haushaltsjahr 2016 eingesetzt werden, um alle für 2016 beantragten Wahlexkursionen zu bewilligen.

Beschluss 2 des Fakultätsrates:

„Der Fakultätsrat beschließt, dass die vorhandenen Restmittel für Exkursionen in Höhe von ca. 40.000 Euro im Haushaltsjahr 2016 eingesetzt werden, um alle für 2016 beantragten Wahlexkursionen zu bewilligen (vgl. Anlage 1).“

Abstimmungsergebnis: 15:0:0

zu 17. Zuordnung, Zweckbestimmung, Freigabe einer W3-Professur für „Medien und Wissen“ am Institut für Musikwissenschaft und Medienwissenschaft

Der Tagesordnungspunkt wird auf die nächste Sitzung des Fakultätsrates am 18.05.2016 vertagt.

zu 18. Zuordnung, Freigabe und Zweckbestimmung der W1-Professur für Systembezogene Schulforschung

Prof. Caruso erläutert die mit der Einladung versandte Vorlage.

Nach der erfolgreichen Etablierung der Juniorprofessur „Systembezogene Schulforschung“ im Profil des Instituts ist die erneute Besetzung der Juniorprofessur zum 1.4.2017 geplant. Die Arbeitsfelder der Professur sind durch das Profilentwicklungskonzept des Instituts für Erziehungswissenschaften definiert. Neben der in der Schul- und Unterrichtsforschung des Instituts etablierten Lehrer/innenbildungs- und Kompetenzforschung hat die Schulsystemforschung politische, administrative und organisatorische sowie steuerungsbezogene Qualitätsentwicklungsperspektiven des Schulsystems als Ganzes zum Gegenstand.

Die Juniorprofessur ist beteiligt an Modulen in den Studiengängen BA/MA Erziehungswissenschaften und BA/MA Lehramt Gymnasium/ISS. Eine enge Verbindung und Mitarbeit im „Interdisziplinären Zentrum für Bildungsforschung“ wird erwartet. Die Juniorprofessur ist im Strukturplan der HU verankert und ist durch das Profildokument eingegliedert.

Beschluss des Fakultätsrates:

„Der Fakultätsrat beschließt die Zuordnung, Zweckbestimmung und Freigabe der W1-Professur Systembezogene Schulforschung am Institut für Erziehungswissenschaften.“

Abstimmungsergebnis: 15 : 0 : 0

zu 19. Änderung der fachspezifischen Zugangs- und Zulassungsregeln für den Masterstudiengang Musikwissenschaft

Frau Reichold erläutert die versandte Vorlage.

Gemäß § 10 Abs. 5 Satz 2 2. Halbsatz Berliner Hochschulgesetz (BerlHG) können für konsekutive Masterstudiengänge über den berufsqualifizierenden Hochschulabschluss hinaus weitergehende Eignungs- und Qualifikationsvoraussetzungen festgelegt werden, wenn diese nachweislich erforderlich sind. Die in der Anlage vorgesehenen Änderungen der bisherigen fachspezifischen Zugangs- und Zulassungsregeln erfüllen diese Voraussetzung.

Es handelt sich um einen konsekutiven Masterstudiengang gemäß § 23 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 a) BerlHG, der als vertiefender Masterstudiengang auf den Bachelorstudiengang Musikwissenschaft aufbaut.

Entsprechend der Beschlusslage der Kultusministerkonferenz (KMK) in den „Ländergemeinsamen Strukturvorgaben für die Akkreditierung von Bachelor- und Masterstudiengängen“ (Beschluss vom 10.10.2003 in der Fassung vom 04.02.2010) können für den Zugang zu Masterstudiengängen neben der Voraussetzung eines ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschlusses weitere Voraussetzungen u.a. zur Qualitätssicherung, d.h. der Gewährleistung eines hohen fachlichen und wissenschaftlichen Niveaus auch im Interesse der internationalen Akzeptanz und Reputation der Masterabschlüsse, bestimmt werden. Dabei unterfällt es grundsätzlich, in Wahrung der verfassungsrechtlich garantierten Lehr- und Wissenschaftsfreiheit, der Einschätzungsprärogative der Hochschule, wie herausragend die besondere Qualifikation der Studienbewerberinnen und Studienbewerber sein muss.

Die vorgeschlagenen erweiterten Zugangsvoraussetzungen orientieren sich an denjenigen fachlichen Mindestvoraussetzungen, die es einer Studienbewerberin oder einem Studienbewerber ermöglichen, den Anforderungen des genannten Masterstudienganges gerecht zu werden und das Studium möglichst innerhalb der vorgesehenen Regelstudienzeit zu absolvieren. Gerade in Ansehung der vorherrschenden Differenzierung der Studienangebote verschiedener Hochschulen kann so eine bessere Übereinstimmung des Qualifikationsprofils der Bewerberinnen und der Bewerber mit dem Anforderungsprofil des Studienganges erreicht und die Qualität des Studienganges gesichert werden.

Der Masterstudiengang „Musikwissenschaft“ ist wissenschaftsorientiert angelegt. Das Studium zielt auf die forschungsbasierte Vermittlung von vertieftem und spezialisiertem Wissen zu Musik in der Vielfalt ihrer Erscheinungsformen von der Konfiguration als Kunstwerk in der abendländischen Musikgeschichte bis zum Verfügungsobjekt in industriellen Produktionsprozessen, von Musik als sozialem Phänomen in rituell-funktionaler Einbindung bis zur rein ästhetischen Kontemplation ab. Entscheidender Bestandteil des Studiums ist die methodische und wissenschaftliche Ausbildung. Die bisher verallgemeinert gefasste Zugangsvoraussetzung hat sich nicht bewährt, da sie nicht keine hinreichende Gewähr dafür geben konnte, nur hinreichend qualifizierte Antragsteller in das Studium einmünden zu lassen. Die Voraussetzungen werden daher wie aus der Anlage ersichtlich konkretisiert, wobei der Gesamtumfang an erwarteten und zwingend nachzuweisenden Leistung reduziert wird. Gleichzeitig erfolgt die Aufteilung auf verschiedene Kompetenzbereiche, sodass künftig gewährleistet ist, dass alle drei Bereiche abgedeckt sind.

Für den Studiengang werden nunmehr vertiefte Kenntnisse in Musikwissenschaft im Umfang von mindestens 30 ECTS-Credits gefordert, da diese nach Neubewertung gerade der verschiedenen Bewerbergruppen der vergangenen Jahre in ihrer neugefassten fachlichen Einschränkung berücksichtigungsfähiger Kompetenzen/Inhalte die notwendige fachliche Basis für das forschungsorientierte Masterstudium bilden. Es hat sich gezeigt, dass 60 LP im Bereich Musikwissenschaften auch bei rein praktisch orientierten vorangegangenen Studien erreichbar sind, ohne dass dabei jedoch hinreichende theoretische Kenntnisse erlangt worden wären. Dadurch wurde einigen Studierenden der Zugang eröffnet, die faktisch und in Ermangelung tatsächlicher Grundkenntnisse nicht in der Lage waren, am Curriculum real zu partizipieren.

Darüber hinaus sind theoretische und praktische Kenntnisse im musikwissenschaftlich-methodologischen Arbeiten notwendig, um im Studium das geforderte zunehmend selbstständige wissenschaftliche Arbeiten erfüllen zu können. Bewerberinnen und Bewerber müssen daher Grundkenntnisse in musikwissenschaftlich-methodologischem Arbeiten in Umfang von mindestens 30 Seiten (mindestens 60.000 Zeichen) oder mindestens 8 ECTS-Credits vorweisen. Auch hier hat sich gezeigt, dass bestimmte musikalisch orientierte Abschlüsse die Erlangung eines ersten berufsqualifizierenden Hochabschlusses ermöglichen, ohne entsprechende Grundlagen in der Musikwissenschaft vermittelt zu haben. Bereits die Anfertigung einer einfachen Seminararbeit stellte einige Studierende, die noch nach altem Recht aufzunehmen waren, vor unlösbare Probleme. Dem Anspruch eines forschungsorientierten Masterstudiums wurden diese Studierenden nicht gerecht. Das Studium in dem wissenschaftsorientierten Masterstudiengang „Musikwissenschaft“ soll den Studierenden die Fähigkeit zur differenzierten, analytisch fundierten und terminologisch präzisen Beschreibung musikalischer Ereignisse und deren Verbindung mit historisch-gesellschaftlichen Prozessen in vielfältigen kulturellen Kontexten vermitteln, wofür Grundkenntnisse in methodologisch-wissenschaftlichem Arbeiten vom 1. Vorlesungstag unabdingbar sind – da wie ausgeführt eine schriftliche wissenschaftliche Abschlussarbeit entgegen früheren Annahmen im Bereich der Musik bzw. Musikwissenschaft, vor allem aber in der Musikpraxis, keinesfalls zwingend ist, war diese Zugangsvoraussetzung exponiert und gesondert vorzusehen. Sie orientiert sich am absoluten Minimum an geforderten Grundkenntnissen.

Voraussetzung für den Studienerfolg im Masterstudiengang sind neben musikwissenschaftlich-methodologischen Kenntnissen auch Kenntnisse in propädeutischer Musiktheorie im Umfang von 8 ECTS-Credits. Diese Kenntnisse stellen die Voraussetzung dar, um im Verlauf des Masterstudiums vertiefte musiktheoretische Kompetenzen aufzubauen und diese im erforderlichen Maße anzuwenden. Es handelt sich dabei mitnichten um Kompetenzen, die in einem klassischen Propädeutikum erworben werden können, sondern vielmehr um einen Fachausdruck der allgemeinen Grundlagen der Musiktheorie.

Ohne das Vorliegen derartiger Kompetenzen ist schon die Studienaufnahme unmöglich, da vom ersten Tag an auf diesem Basiswissen aufgebaut und entsprechende Fähigkeiten als vorhanden vorausgesetzt werden. Die Studienverlaufsplanung lässt dementsprechend, auch unter Berücksichtigung der Möglichkeit zum überfachlichen Kompetenzerwerb (ÜWP), die hier bereits zu einer Reduzierung der geforderten Leistungspunkte geführt hat, keinen Raum für einen weiteren, studienbegleitenden bzw. nachgelagerten diesbezüglichen Grundkompetenzerwerb. Ohne Erfüllung dieser Zugangsvoraussetzungen ist ein sukzessiver Kenntnisaufbau in Form der weiteren wissenschaftlichen Ausbildung und Spezialisierung, wie er in der gestuften Studienstruktur immanent ist, daher nicht realisierbar.

Das Vorhandensein von vertieften Kenntnissen in Musikwissenschaft, fundierten Grundlagenkenntnissen in der propädeutischen Musiktheorie sowie im musikwissenschaftlich-methodologischen Arbeiten sind notwendige Grundvoraussetzungen, um einen zügigen Ausbildungsfortschritt und reibungslosen Studienablauf zu gewährleisten.

Die Bestimmung einer Mindestpunktzahl von ECTS-Credits ist ein anerkannt-geeignetes Instrument, um die Fähigkeiten der Bewerberinnen und Bewerber, die ihren berufsqualifizierenden Abschluss an unterschiedlichen Universitäten im In- oder Ausland erworben haben können, nach vereinheitlichten Maßstäben zu vergleichen - die Einführung eines abstrakten Leistungspunktsystems ist ein integrativer Bestandteil des Bolognaprozesses.

Beschluss des Fakultätsrates:

„Der Fakultätsrat beschließt die Änderung der Zugangs- und Zulassungsregeln gemäß Vorlage.

Die zuständige Stelle der Studienabteilung wird ermächtigt, im Zuge der Aufnahme der Anlage zur Fächerübergreifenden Satzung zur Regelung von Zulassung, Studium und Prüfung der HU (ZSP-HU) redaktionelle Anpassungen, insbesondere durch Verweisungen, vorzunehmen.

Mit der Umsetzung wird die Studiendekanin beauftragt.“

Abstimmungsergebnis: 15:0:0

zu 20. Änderung der fachspezifischen Zugangs- und Zulassungsregeln für den weiterbildenden Masterstudiengang Dyslexie und Dyskalkulie

Frau Reichold erläutert die versandte Vorlage.

Mit Schreiben der für Hochschulen zuständigen Senatsverwaltung vom 25.07.2014 wurde die Zustimmung zur Einrichtung des Studienganges erteilt. In den beiden anschließenden Zulassungsverfahren erreichte die Anzahl derjenigen Bewerbungen, bei denen die regulären Zugangsvoraussetzungen erfüllt waren, jedoch nicht den Schwellwert, um das Programm zu starten. In diesem Zusammenhang gab es jedoch häufig Nachfragen von weiteren Personen, die ein starkes Interesse an diesem Studiengang bekundeten, die jedoch als langjährige Praktiker mit unmittelbarem Berufseinstieg nicht immer auch den regulär notwendigen ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschluss nachweisen können und denen daher nach den allgemeinen Bestimmungen des BerlHG (vgl. § 10 Abs. 5 Satz 2: bei allen Masterstudiengängen gilt das Erfordernis des Nachweises eines entsprechenden Abschlusses) der Zugang verwehrt werden musste.

Da somit neben dem Bewerberkreis von Hochschulabsolventen auch ein starkes und nachvollziehbares Interesse von beruflich Qualifizierten ohne ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschluss besteht, für die dieser Studiengang auch in besonderer Weise geeignet ist, da er auf eine Zusatzausbildung abzielt und gerade auf beruflich-relevante Vorkenntnisse im Bereich des Gesundheitswesens bzw. im sozialpflegerischen und pädagogischen Bereich aufbaut, und da es sich auch im Übrigen um einen weiterbildenden Masterstudiengang gemäß § 23 Abs. 3 S. 1 Nr. 2 BerlHG handelt, wurden intensive Überlegungen angestellt, auf welche Weise ausnahmsweise auch dieser 2. Gruppe von Bewerber_innen eine Zugangsmöglichkeit geschaffen werden kann.

Die vorliegenden Zugangs- und Zulassungsregeln enthalten daher nunmehr Bestimmungen über eine Eignungsprüfung gemäß § 16 Abs. 3 ZSP-HU in Verbindung mit § 10 Abs. 6 Nr. 9 BerlHG, die ausschließlich für diejenigen Bewerber_innen zur Anwendung gelangen sollen, die einen berufsqualifizierenden Hochschulabschluss noch nicht erreicht haben.

Die allgemeine und neben dem Erfordernis eines ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschlusses einzig zulässige Zugangsvoraussetzung einer berufspraktischen Erfahrung von nicht unter einem Jahr geht dabei in der zur Wahrung der qualitativen Mindestanforderungen an Masterabschlüsse aufgrund

von Hinweisen und Empfehlungen der für Hochschulen zuständigen Senatsverwaltung erforderlichen Zugangsvoraussetzung einer qualifizierten einschlägigen Berufstätigkeit im Umfang von nicht weniger als 5 Jahren auf.

Wie bereits im Studiengangskonzept ausgeführt, richtet sich der weiterbildende Masterstudiengang „Dyslexie und Dyskalkulie“ an mehrere Berufsgruppen im pädagogischen, psychologischen sowie medizinischen Arbeitsfeld wie vorrangig zum Beispiel an Lehrkräfte aller Schularten, Sonderpädagog_innen, Diplom-Pädagog_innen, Diplomheilpädagog_innen und Diplomsozialpädagog_innen, Ärzt_innen, Diplom-Psycholog_innen sowie an akademische Sprachtherapeut_innen und Linguist_innen, die eine therapeutische Zusatzausbildung anstreben. Wie sich aufgrund der Nachfrage gezeigt hat, haben auch weitere Personen Interesse an dieser Zusatzqualifikation, wobei aufgrund der inhaltlichen Bezüge allein die Berufsgruppe der im Gesundheitswesen sowie im sozialpflegerischen und pädagogischen Bereich tätigen Personen in Betracht kommt, namentlich dabei die an Fachschulen oder Fachakademien ausgebildeten Logopäd_innen, Ergotherapeut_innen, Physiotherapeut_innen, Heilpädagog_innen, Erzieher_innen und sonstigen Pädagog_innen. Diese verfügen zwar in der Regel über keinen ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschluss, weisen aber ebenfalls eine wissenschaftlich fundierte theoretische und praktische Ausbildung auf und verfügen häufig über jahrelange einschlägige Berufserfahrung in den relevanten Berufsfeldern. Diese spezifische Zielgruppe behandelt und fördert in ihrer beruflichen Praxis Kinder mit den gleichen Lern- und Entwicklungsproblemen, mit den gleichen Lern- und Leistungsstörungen. Die beiden unterschiedlichen Berufsgruppen (mit und ohne berufsqualifizierenden Hochschulabschluss) erbringen trotz unterschiedlicher formaler Qualifikation vergleichbare berufliche Arbeitsleistungen, können daher auch ein stark angenähertes Kompetenzniveau aufweisen und haben auch deshalb ein vergleichbares anerkennungswürdiges Interesse, ihr therapeutisches Arbeitsspektrum auf Kinder mit Dyskalkulie und Dyslexie zu erweitern und auszudehnen. Aus diesem Grund soll die Gruppe der Zugangsberechtigten um beruflich Qualifizierte aus den benannten Berufsfeldern erweitert werden, denn sie können – vorbehaltlich der Erfüllung der Zugangsvoraussetzungen – als ebenso geeignet betrachtet werden und treten damit gleichberechtigt neben die ursprünglich im alleinigen Fokus stehende, formal bereits akademisch vorqualifizierte Bewerbergruppe.

Um sicher zu stellen, dass die Bewerber_innen ohne berufsqualifizierenden Hochschulabschluss das für den Masterstudiengang vorausgesetzte breite theoretische Grundlagenwissen in den Bereichen Entwicklung, Lernen und Diagnostik mitbringen sowie über fundierte Kenntnisse im wissenschaftlichen Arbeiten verfügen, müssen sie sich – entsprechend auch der rechtlichen Rahmenanforderungen – einer diese Kompetenzen (vgl. hierzu § 4 des Satzungsentwurfes) überprüfenden Eignungsprüfung unterziehen. Die Eignungsprüfung dient somit der Feststellung der Vorkenntnisse und Fähigkeiten der Antragsteller_innen, die neben allgemeinen, für ein weiterführendes Studium relevanten Kompetenzen insbesondere auch diejenigen fachlich-methodischen Kompetenzen und Kenntnisse zum Gegenstand hat, die für das Studium in diesem Masterstudiengang zwingend vorausgesetzt sind, und gibt im Ergebnis aufgrund der vorgesehenen Ausgestaltung der Prüfungsinhalte und Prüfungsumfänge gemäß dem Satzungsentwurf in Zusammenschau mit den übrigen Zugangsvoraussetzungen hinreichend Auskunft über das Vorliegen bzw. Fehlen der „Masterreife“.

Die Eignungsprüfung unterfällt dabei gemäß dem Satzungsentwurf nicht den allgemeinen Vorgaben der ZSP-HU zu Prüfungen im Rahmen eines Studiums, sondern erhält eine vollständig eigenständige, wohl aber den sonstigen Bestimmungen entsprechend entlehnte Sonderregelung. Sie umfasst wie aus dem Satzungsentwurf ersichtlich zwei Teile: Eine wissenschaftliche Hausarbeit sowie eine mündliche Prüfung. In der mindestens 37.500 Zeichen umfassenden schriftlichen Hausarbeit zum Themenbereich Entwicklung und Entwicklungsstörungen weisen die Antragsteller_innen ihre Kenntnisse der grundlegenden Modelle und Mechanismen der menschlichen Entwicklung sowie Kompetenzen und Qualifikation im wissenschaftlichen Arbeiten nach. In der mündlichen, ca. einstündigen Prüfung müssen die Bewerber_innen und Bewerber ihre Kenntnisse in den Bereichen Entwicklung, Lernen und

Gedächtnis, Diagnostik sowie wissenschaftliches Denken und Arbeiten darlegen.

Prozessual werden dabei nur diejenigen Interessierten zur Eignungsprüfung zugelassen, die die sonstigen Zugangsvoraussetzungen (Berufstätigkeit, Berufsbildung, HZB) erfüllen. Im Falle des Nicht-Bestehens des schriftlichen Teils scheidet Interessierte aus dem weiteren Verfahren aus, während die anderen, insoweit erfolgreichen Interessierten zur mündlichen Prüfung geladen werden.

Weitere Kompetenzen entfallen auf die geforderte fünfjährige Berufstätigkeit, die in Verbindung mit der beruflichen Qualifikation nach § 11 Abs. 1 oder 2 BerlHG und dem Bestehen der Eignungsprüfung die Zugangsberechtigung zu diesem Masterstudium verleihen. In Zusammenschau werden damit dann auch die einschlägigen Qualifikationsstufen des Deutschen Qualifikationsrahmens für lebenslanges Lernen berücksichtigt.

Beschluss des Fakultätsrates:

„Der Fakultätsrat beschließt die Änderung der fachspezifischen Zugangs- und Zulassungsregeln für den für den Masterstudiengang Dyslexie und Dyskalkulie gemäß Vorlage.

Die zuständige Stelle der Studienabteilung wird ermächtigt, im Zuge der Aufnahme der Anlage in die ZSP-HU redaktionelle Anpassungen, insbesondere durch Verweisungen, vorzunehmen.

Mit der Umsetzung wird die Studiendekanin beauftragt.“

Abstimmungsergebnis: 14:0:0

zu 21. Änderung der Zugangs- und Zulassungsregeln für den internationalen Masterstudiengang Research Training Program in Social Sciences

Frau Reichold erläutert die versandte Vorlage.

Gemäß § 10 Ab. 5 Satz 2 2. Halbsatz Berliner Hochschulgesetz (BerlHG) können für konsekutive Masterstudiengänge über den berufsqualifizierenden Hochschulabschluss hinaus weitergehende Eignungs- und Qualifikationsvoraussetzungen festgelegt werden, wenn diese nachweislich erforderlich sind. Es unterfällt dabei grundsätzlich, in Wahrung der verfassungsrechtlich garantierten Lehr- und Wissenschaftsfreiheit, der Einschätzungsprärogative der Hochschule, wie herausragend die besondere Qualifikation der Studienbewerberinnen und Studienbewerber sein muss.

Es handelt sich um einen einjährigen konsekutiven Masterstudiengang gemäß § 23 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 a) BerlHG, der als vertiefender Masterstudiengang auf bestimmten Bachelorstudiengängen, wie Rechtswissenschaften, Geschichte, Wirtschaftswissenschaften, Politikwissenschaft oder Soziologie, aufbaut und forschungsorientiert angelegt ist.

Die Erfahrungen der letzten Zulassungstermine haben gezeigt, dass die bisherige Fassung der Zugangsvoraussetzung „Spezielle Kenntnisse 2“ keine hinreichende Gewähr dafür geben konnte, nur ausreichend qualifizierte Antragsteller_innen in das Studium einmünden zu lassen. Die Forderung von nur 10 LP hat sich als nicht hinreichend für das erfolgreiche Betreiben des Studiums vom 1. Tag an erwiesen, da sich erhebliche Lücken gezeigt haben, die durch einzelne Studierende auch nicht – etwa im Rahmen der Möglichkeiten von Wahlhalten des Studiums – aufgeholt werden konnten. Der Umfang der für den Masterstudiengang „Research Training Program in Social Sciences“ nachzuweisenden speziellen Kenntnissen in sozialwissenschaftlichen Theorien wird daher von mindestens 10 auf mindestens 20 ECTS-Credits erhöht. Damit soll sichergestellt werden, dass die Antragsteller_innen nunmehr die fachlichen Anforderungen des Masterstudiengangs erfüllen.

Die Möglichkeiten für den Nachweis der englischen Sprachkompetenz werden an die aktuellen inhaltlichen und formalen Standards der HU angepasst.

Der Nachweis der Kenntnisse der deutschen Sprache wird durch die erweiterten Nachweismöglichkeiten auch Bewerberinnen und Bewerber ermöglicht, die zum Zeitpunkt der Bewerbung noch nicht über einen schriftlichen Nachweis der Sprachkenntnisse verfügen. Gleichzeitig können so, falls Zweifel an der Erfüllung der Voraussetzung bestehen, die Sprachkenntnisse der Bewerberinnen und Bewerber überprüft werden.

In den zurückliegenden Bewerbungsverfahren hat sich gezeigt, dass der Vielzahl unterschiedlicher Abschlüsse und damit einhergehender fachspezifischer Benotungs-praktiken nicht durch die bisherige Gewichtung der Auswahlkriterien hinreichend Rechnung getragen werden konnte und die aufgrund der vorhergehend dargestellten Situation sich zwangsweise einstellenden Bevorzugungen bzw. Benachteiligungen kaum auszugleichen waren. Dies gilt umso mehr mit Bezug zur sprachlichen Ausrichtung des Studienganges (Englisch) und zu dem ebenso angesprochenen internationalen Bewerber_innenfeld, die zur Zuordnung des Studienganges zu der Gruppe der internationalen Studiengänge gemäß § 5 ZSP-HU führt. Der Masterstudiengang zeichnet sich durch seine besondere Forschungsorientierung und intensive Betreuung aus. Er zielt auf die individuelle Förderung von Studierenden, die vor der Aufnahme einer Promotion oder im Hinblick auf eine Berufstätigkeit in einem forschungsnahen Umfeld weitere inhaltliche, theoretische und/oder methodische Qualifizierungen benötigen. Aufgrund der hohen Heterogenität innerhalb des Bewerber_innenfeldes, die sich insbesondere darin begründet, dass ein entscheidender Teil der Bewerberinnen und Bewerber aus dem Ausland stammt und sich die Bandbreite an möglichen Vorqualifikationen dadurch maßgeblich erhöht, und um der unterschiedlichen Aussagekraft der Noten bei einer anzustrebenden Herstellung echter Vergleichbarkeit und Chancengleichheit besser Rechnung tragen zu können, soll das nach einheitlichen Maßstäben durchzuführende Auswahlgespräch zu Lasten des Grades der Qualifikation des vorangegangenen Studiums künftig stärker gewichtet werden.

Die Chance auf einen Studienerfolg in dem sehr betreuungsintensiven, auf individuelle Schwerpunktsetzung ausgerichteten Programm kann vorrangig nur dann gewährleistet werden, wenn die Auswahl der Bewerberinnen und Bewerber hinreichend auf das spezifische fachliche und methodische Profil des Studiengangs bezogen erfolgt. In dem strukturierten, ca. 30minütigen Auswahlgespräch werden neben der Motivation und des Interesses an dem Studiengang, die bisherigen Studienschwerpunkte sowie einschlägige Praktika und Vorkenntnisse abgefragt. Die fachliche Eignung der Bewerberinnen und Bewerber, insbesondere im Hinblick auf fundierte empirische Forschungskompetenz wird überprüft. Daneben geraten – teils auch schon länger zurückliegende – nur allgemeine Qualifikationsnachweise in Gestalt einer Note eines vorangegangenen Studiums deutlich mit ihrer studiengangsbezogenen Aussagekraft über vorrangig Auszuwählende ins Hintertreffen.

Die Gewichtung der Auswahlkriterien wird daher modifiziert zugunsten eines stärkeren Fokus auf das Auswahlgespräch. Dabei findet das Auswahlgespräch gleichwohl nur geringfügig stärker als die Abschlussnote des zurückliegenden Studiums Berücksichtigung, so dass der Note immer noch ein starkes Gewicht zukommt: Auswahlkriterium 1 (Grad der Qualifikation des vorangegangenen Studiums) wird nunmehr mit 40 % gewichtet, Auswahlkriterium 2 (Auswahlgespräch) wird mit 60 % gewichtet. Die angepasste Gewichtung der Auswahlkriterien soll dem sehr zeitintensiven und aufwendigen Auswahlgespräch ein höheres Gewicht verleihen und so eine studiengangsspezifische Auswahl der Bewerberinnen und Bewerber ermöglichen.

Beschluss des Fakultätsrates:

„Der Fakultätsrat beschließt die Änderung der fachspezifischen Zugangs- und Zulassungsregeln für den Masterstudiengang „Research Training Program in Social Sciences“ gemäß Vorlage.

Die zuständige Stelle der Studienabteilung wird ermächtigt, im Zuge der Aufnahme der Anlage in die ZSP-HU redaktionelle Anpassungen, insbesondere durch Verweisungen, vorzunehmen.

Mit der Umsetzung wird die Studiendekanin beauftragt.“

Abstimmungsergebnis: 14:0:0

zu 22. Änderung der Zugangs- und Zulassungsregeln für den internationalen Masterstudiengang Global Studies

Frau Reichold erläutert die versandte Vorlage.

Die Erfahrungen im Zulassungsverfahren haben gezeigt, dass die Formulierung des Zugangskriteriums „Abschluss in einem bestimmten Fach“ zum Ausschluss von qualifizierten Bewerberinnen und Bewerbern führte. Das Kriterium erforderte einen berufsqualifizierenden Abschluss eines Hochschulstudiums in Sozialwissenschaften, Politik, Soziologie, Regionalwissenschaften oder Ethnologie von mindestens 60 ECTS-Credits. Bewerberinnen und Bewerber, die über 60 ECTS-Credits in einem der geforderten Fächer verfügten, jedoch keinen berufsqualifizierenden Abschluss in diesem Fach vorweisen konnten, wurden bisher vom Zulassungsverfahren ausgeschlossen. Deshalb hat sich das Institut für Asien- und Afrikawissenschaften in Abstimmung mit den kooperierenden Partnerhochschulen des Studiengangs für die Neuformulierung entschieden. Die Ergänzung um die Option „in einem verwandten Fach“ trägt der Tatsache Rechnung, dass sich Fachbezeichnungen international unterscheiden.

Die Zugangs- und Zulassungsregeln für den Masterstudiengang Global Studies Programm werden außerdem hinsichtlich zweier Punkte inhaltlich und formal an HU-weite Standards angeglichen.

Die Möglichkeiten für den Nachweis der englischen Sprachkompetenz in Orientierung an dem Mindestniveau C1 (erweiterte Zugangsvoraussetzung, Spezielle Kenntnisse 2) werden angepasst, indem die Liste möglicher Sprachtests und –zertifikate aktualisiert wird. Darüber hinaus wird die gängige Regelung aufgenommen, dass die Englischkenntnisse unter bestimmten Voraussetzungen auch über den Englischunterricht in der Schulzeit nachgewiesen werden können.

Aufgrund der jüngsten Hinweise der SenBJW, wonach die Notwendigkeit des Nachweises von Kenntnissen der deutschen Sprache nicht mehr zwingend besteht, wird das Kriterium (zuvor Erweiterte Zugangsvoraussetzung: Spezielle Kenntnisse 3) gestrichen. Für das Studium im Global Studies Programme sind Deutschkenntnisse nicht notwendig, da alle Studien- und Prüfungsleistungen in englischer Sprache absolviert werden.

Der Punkt IV. „Regelungen zum Auswahlverfahren“ wird umbenannt in „Regelungen zur Wahl des Studienstandortes“. Es wird klargestellt, dass die bisherigen Regelungen auch für die Wahl des Studienstandortes für das dritte Fachsemester gelten. Die neue, an die ZSP-HU angepasste Studien- und Prüfungsordnung sieht ferner vor, dass Studierende die Möglichkeit haben, auch das vierte Semester an einer Partnerhochschule zu absolvieren. Entsprechend der Studien- und Prüfungsordnung wurde auch dafür eine Ergänzung vorgenommen.

Beschluss des Fakultätsrates:

„Der Fakultätsrat beschließt die Änderung der fachspezifischen Zugangs- und Zulassungsregeln für den für den Masterstudiengang Global Studies Programme gemäß Vorlage.

Die zuständige Stelle der Studienabteilung wird ermächtigt, im Zuge der Aufnahme der Anlage zur Fächerübergreifenden Satzung zur Regelung von Zulassung, Studium und Prüfung der HU (ZSP-HU) redaktionelle Anpassungen, insbesondere durch Verweisungen, vorzunehmen.

Mit der Umsetzung wird die Studiendekanin beauftragt.“

Abstimmungsergebnis: 14:0:0

zu 23. Änderung der Zugangs- und Zulassungsregeln für den Bachelorstudiengang Sportwissenschaft

Frau Reichold erläutert die versandte Vorlage.

Die bisher in den Zugangs- und Zulassungsregeln des Bachelorstudiengangs Sportwissenschaft festgelegte Anforderung „Leistungsstand von mindestens 33 Notenpunkten aus drei Sportkursen (Praxis) der letzten vier Halbjahre des Abiturs (Qualifikationsphase)“ zum Nachweis von Sportpraktischer Affinität und Sparteignung (erweiterte Zugangsvoraussetzung, Spezielle Kenntnisse 1) wird konkretisiert. Die bisherige Formulierung „Sportkurse (Praxis)“ hat sich in der Bearbeitungspraxis als uneindeutig und dadurch problematisch erwiesen. Die geänderten Zugangs- und Zulassungsregeln geben daher Auskunft darüber, welche Arten von Sportkursen die Anforderung erfüllen. Es wird präzisiert, dass insgesamt mindestens 33 Notenpunkte im Unterrichtsfach Sport aus drei Halbjahren der letzten vier Halbjahre des Abiturs (Qualifikationsphase) bzw. entsprechende schulische Leistungen auf einem vergleichbaren Qualifikationsniveau vorgewiesen werden müssen.

Die Regelungen zum Beifach werden gestrichen, da sie mit der Abschaffung der Beifächer gegenstandslos geworden sind.

Beschluss des Fakultätsrates:

„Der Fakultätsrat beschließt die Änderung der fachspezifischen Zugangs- und Zulassungsregeln für den Bachelorstudiengang Sportwissenschaft gemäß Vorlage.“

Die zuständige Stelle der Studienabteilung wird ermächtigt, im Zuge der Aufnahme der Anlage zur Fächerübergreifenden Satzung zur Regelung von Zulassung, Studium und Prüfung der HU (ZSP-HU) redaktionelle Anpassungen, insbesondere durch Verweisungen, vorzunehmen.

Mit der Umsetzung wird die Studiendekanin beauftragt.“

Abstimmungsergebnis: 14:0:0

zu 24. Änderung der Zugangs- und Zulassungsregeln für den Masterstudiengang Sportwissenschaft

Frau Reichold erläutert die versandte Vorlage.

Das Auswahlkriterium 2 "Note der Abschlussarbeit" wird gestrichen, da es sich im Rahmen des Zulassungsverfahrens als problematisch erwiesen hat. Seit der Neufassung des Berliner Hochschulgesetzes können sich Bewerberinnen und Bewerber unter bestimmten Voraussetzungen auch vor Abschluss ihres Bachelorstudiums für ein Masterstudium bewerben. Da das Bestehen bzw. die Anmeldung der Abschlussarbeit des grundständigen Studiums zum Zeitpunkt der Bewerbung nicht verpflichtend ist, kann in diesen Fallkonstellationen von Bewerberinnen und Bewerbern mit einem noch ausstehenden Abschluss keine Note angegeben werden. Die benannte Personengruppe würde somit im Auswahlverfahren benachteiligt, wenn die Note der Abschlussarbeit ein für die Auswahl relevantes Kriterium darstellt. Die vorherige Gewichtung des Auswahlkriteriums in Höhe von 20 % geht auf das Auswahlkriterium „Grad der Qualifikation des vorangegangenen Studiums (Abschlussnote)“ über, welches nun mit 75% gewichtet wird.

Beschluss des Fakultätsrates:

„Der Fakultätsrat beschließt die Änderung der fachspezifischen Zugangs- und Zulassungsregeln für den Masterstudiengang Sportwissenschaft gemäß Vorlage.

Die zuständige Stelle der Studienabteilung wird ermächtigt, im Zuge der Aufnahme der Anlage zur Fächerübergreifenden Satzung zur Regelung von Zulassung, Studium und Prüfung der HU (ZSP-HU) redaktionelle Anpassungen, insbesondere durch Verweisungen, vorzunehmen.

Mit der Umsetzung wird die Studiendekanin beauftragt.“

Abstimmungsergebnis: 14:0:0

zu 25. Lehrkooperation mit der Berlin Graduate School of Ancient Studies

Prof. Gehrman erläutet die versandte Vorlage.

Die Masterstudiengänge Zentralasien-Studien/Central Asian Studies, Klassische Archäologie und Archäologie und Kulturgeschichte Nordostafrikas und die Promotionsprogramme der Berlin Graduate School of Ancient Studies sind disziplinenübergreifend ausgerichtet. Eine Kooperation in Form eines gegenseitigen Lehrexports und –imports ermöglicht die gegenseitige Perspektiverweiterung und Vertiefung von wissenschaftlichen Fragestellungen.

Beschluss des Fakultätsrates:

„Der Fakultätsrat beschließt die Lehrkooperation zwischen dem Studiengang Zentralasien-Studien/Central Asian Studies am Institut für Asien- und Afrikawissenschaften und der Berlin Graduate School of Ancient Studies sowie die Lehrkooperation zwischen den Masterstudiengängen Klassische Archäologie und Archäologie und Kulturgeschichte Nordostafrikas am Institut für Archäologie und der Berlin Graduate School of Ancient Studies.

Die Lehrkooperation umfasst einzelne Module oder Bestandteile von Modulen, die Studierende der jeweiligen Einrichtung an der jeweils anderen Einrichtung belegen können und die Ihnen für Ihr Studium angerechnet werden. Die Einzelheiten sind in Rahmenvereinbarungen zwischen den Kooperationspartnern festgelegt.“

Abstimmungsergebnis: 13:0:0

zu 26. Verschiedenes

Da die Neuwahlen zu den Fakultätsräten voraussichtlich erst Ende Juni stattfinden, wird die Sitzung des Fakultätsrates vom 13. auf den 20. Juli 2016 verschoben.